Deutscher Bundestag **Drucksache 13/214**
13. Wahlperiode 13. 01. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Januar 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Deichmann, Christel (SPD)	6, 7
Grasedieck, Dieter (SPD)	8
Hampel, Manfred (SPD)	9
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	10, 11, 12
Hiksch, Uwe (SPD)	47, 48
Ilte, Wolfgang (SPD)	13, 14
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	34, 35, 36, 49
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	37, 38
Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	1
Kressl, Nicolette (SPD)	15
Kröning, Volker (SPD)	16, 17
Lattmann, Herbert (CDU/CSU)	2, 3, 4, 5
Lennartz, Klaus (SPD)	25, 30, 31, 39
Mehl, Ulrike (SPD)	40, 41, 42, 43
Poß, Joachim (SPD)	18
Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46
Scheffler, Siegfried (SPD)	19, 20, 21, 22
Schild, Horst (SPD)	23, 24
Schmidt, Ursula (Aachen) (SPD)	26, 27, 28, 29
Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	32, 33

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Kossendey, Thomas (CDU/CSU)
Verletzung internationaler Verträge durch die russische Regierung im Zusammenhang mit dem Konflikt in Tschetschenien 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Lattmann, Herbert (CDU/CSU)
Vorteile der Beamten in der Pflegeversicherung 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Deichmann, Christel (SPD)
Zustimmung des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt zur Bestellung von Jürgen Echternach zum vierten Geschäftsführer der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) zum 1. Januar 1995 . . . 3

Grasedieck, Dieter (SPD)
Vorschlag des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zur Grenzsteuerbelastung im Zuge des Einkommensteuerrechts 1996 4

Hampel, Manfred (SPD)
Verfassungswidrigkeit einer Abgeltungssteuer 5

Dr. Hendricks, Barbara (SPD)
Anstieg der tatsächlichen Grenzbelastung bei einem zu versteuernden Einkommen von 25 000 DM bei Alleinstehenden bzw 50 000 DM bei Verheirateten im Rahmen der Änderung des Einkommensteuerrechts 1996 von 24,1 auf 32 % 5

Besteuerung des Existenzminimums 1996; steuerliche Auswirkungen für den Einkommensbereich bis 12 000 DM 6

Ilte, Wolfgang (SPD)
Veröffentlichung der Berechnungsgrundlagen für den Steuertarif 1996; Grenz belastung Alleinstehender mit einem zu versteuernden Einkommen von 5 000, 10 000, 25 000 oder 30 000 DM unter Einbeziehung der Grundentlastung 6

Seite

Kressl, Nicolette (SPD)
Darstellung des Verlaufs der Grenzsteuerbelastung (Tarif und Grundentlastung) im Rahmen der Änderung des Einkommensteuerrechts 1996 durch ein Schaubild 7

Kröning, Volker (SPD)
Eingangssteuersatz und Splittingvorteil aufgrund des Einkommensteuertarifs 1996 . 8

Poß, Joachim (SPD)
Antragsgründe für Einkommensteuererklärungen 8

Scheffler, Siegfried (SPD)
Erwerb der Grundstücke Neustädtische Kirchstraße 14 und 15 in Berlin-Mitte für Zwecke des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 9

Schild, Horst (SPD)
Vorschläge des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zur Zusammenlegung des neuen Einkommensteuertarifs und Steuerfreistellung des Existenzminimums; Progressionssprung bei Grundentlastung von Geringverdienern . . . 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lennartz, Klaus (SPD)
Verstärkte Förderung des ökologischen Landbaus 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Schmidt, Ursula (Aachen) (SPD)
Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie und der Vermittlung von Kinderprostitution über den Datex-J-Dienst der TELEKOM und internationale Datennetze 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Lennartz, Klaus (SPD)
Beibehaltung des gültigen Trinkwassergrenzwertes von 0,1 Mikrogramm/Liter im Hinblick auf neuere Entwicklungen bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln . . 15

Seite

Schmidt-Zadel, Regina (SPD)
Neufassung der für Blutspendedienste gültigen Richtlinien angesichts der bei DRK-Spendeeinrichtungen festgestellten Hygienmängel 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Aufeinanderabstimmung der ÖPNV-Gesetze von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen in Hinblick auf die im Schnittpunkt dieser Länder gelegene Rhein-Neckar-Region 17

Beschleunigung der Verwaltungs- und Rechtsetzungsverfahren beim Nordast der Schnellbahnverbindung Südwestdeutschland — Ostfrankreich — Paris (POS); Sicherung der Finanzierung des französischen Streckenteils 18

Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)
Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie für den Bereich der B-8-Umgehung in Bad Camberg durch die Hessische Landesregierung 19

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Lennartz, Klaus (SPD)
Verschärfung der Zulassungsbedingungen für chemische Stoffe 19

Mehl, Ulrike (SPD)
Neuzuschnitt der Aufgaben des Bundesamts für Naturschutz; Personalkürzungen bei für den Artenschutz zuständigen Bundesbehörden 20

Seite

Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Menge der am 31. Dezember 1992 und 1993 in der Kernforschungsanlage Jülich gelagerten nicht-wärmeentwicklenden Abfälle und der Ende 1992 im Kernforschungszentrum Karlsruhe gelagerten konditionierten wärmeentwickelnden Abfälle; Kapazität dieser Lager und des Pufferlagers der Abteilung HDB des Kernforschungszentrums Karlsruhe nach Ende der Ausbauarbeiten 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Hiksch, Uwe (SPD)
Übernahme von bereits vor der Postreform II an Fachhochschulen des Bundes für den gehobenen Dienst der zukünftigen Deutschen Post AG Studierenden 24

Übernahme der bereits vor der Postreform II an den Fachhochschulen des Bundes für den gehobenen Dienst Studierenden durch die Deutsche Post AG 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Förderung der Industrieforschung in Mannheim 1995 25

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Welche internationalen Verträge und Abmachungen hat die russische Regierung verletzt, als sie Truppen nach Tschetschenien verlegt hat, um den dortigen Konflikt niederzuschlagen, und wie gedenkt die Bundesregierung auf eine dadurch eingetretene Verletzung internationaler Verträge zu reagieren?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 11. Januar 1995

Die Bundesregierung kann in der Verlegung russischer Truppen nach Tschetschenien keine Verletzung eines internationalen Vertrages erkennen. Insbesondere erfaßt der Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa diesen Tatbestand nicht.

Die russische Regierung hat es jedoch unterlassen, ihrer gegenüber allen KSZE-Staaten bestehenden Notifizierungspflicht gemäß Absatz (38) ff. des – politisch verbindlichen – Wiener Dokuments 1992 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen nachzukommen. Außerdem hätte sie gemäß Absatz (45) des Wiener Dokuments 1992 angesichts der Größenordnung der verlegten Streitkräfte Vertreter der Teilnehmerstaaten zur Beobachtung einladen müssen. Die Verlegung der Truppen als solche unterliegt keiner Beschränkung.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Dr. Holik, hat anläßlich der rüstungskontrollpolitischen Konsultationen mit dem russischen Vizeaußenminister Mamedov am 22. Dezember 1994 in Bonn auf dieses Versäumnis der russischen Regierung hingewiesen und angemahnt, die KSZE-Teilnehmerstaaten nachträglich gemäß Wiener Dokument 1992 zu unterrichten. Eine solche Notifikation ist bis heute nicht erfolgt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die OSZE in Wien in Kürze mit dem Vorgehen der Russischen Föderation befassen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter **Herbert Lattmann** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 23. Dezember 1994 zu, nach denen im Rahmen der Pflegeversicherung Beamte nach dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschriften für Beihilfe bestimmte Mehrkosten beispielsweise durch steigende Aufwendungen für das Pflegepersonal auf Bund und Länder abwälzen dürfen, während Arbeitnehmer und Selbständige diese aus eigener Tasche bezahlen müssen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 6. Januar 1995

Die Höchstbegrenzung der Zahl der beihilfefähigen Einsätze berücksichtigt weitgehend die Voraussetzungen der einzelnen Pflegestufen, wie sie in § 15 SGB XI festgelegt sind:

- Pflegestufe I: Hilfe wird benötigt mindestens einmal täglich (für wenigstens zwei Verrichtungen bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität).

 Beihilfe: höchstens 30 Einsätze je Monat

- Pflegestufe II: Hilfe wird benötigt mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten.

 Beihilfe: höchstens 60 Einsätze je Monat

- Pflegestufe III: Hilfe wird benötigt rund um die Uhr, auch nachts.

 Beihilfe: höchstens 90 Einsätze im Monat.

 Hinzu tritt in allen drei Pflegestufen die notwendige hauswirtschaftliche Versorgung mehrfach in der Woche.

 Die Höchstgrenzen der Beihilfe liegen also an der Untergrenze des Notwendigen. Der hauswirtschaftliche Hilfebedarf ist darin eingeschlossen. Dabei ist berücksichtigt, daß auch nach Einführung der Pflegeversicherung in der Regel ein Teil der notwendigen Pflegeleistungen innerhalb der Familie erbracht wird.

 Bisher gab es diese Begrenzungen nicht. Beihilfefähig waren die notwendigen Kosten gemäß dem amtsärztlich bescheinigten Pflegebedarf bis zur absoluten Obergrenze (Gehalt einer Krankenpflegekraft).

 Richtig ist, daß die für die Pflegekassen in § 36 SGB XI genannten Höchstbeträge für Pflegesachleistungen von 750 DM in Stufe I, 1800 DM in Stufe II, 2800 DM in Stufe III, 3750 DM in Ausnahmefällen der Stufe III nicht übernommen worden sind. Hier war zu berücksichtigen, daß gegenüber dem bisherigen Leistungsniveau bereits mit der nunmehr verfügten Begrenzung deutliche Einschnitte verbunden sind, die sich an der Untergrenze des sachlich notwendigen Bedarfs und damit des durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn Gebotenen orientieren.

3. Abgeordneter **Herbert Lattmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß pflegenden Angehörigen von Beamten mit Ausnahme von Eltern und Ehegatten nach diesem Entwurf eine Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen gezahlt wird, die mit dem Pflegegeld zu verrechnen ist, während alle übrigen Versicherten nur das Pflegegeld erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 6. Januar 1995

Die im bisherigen Recht enthaltene Ausgleichsmöglichkeit entfällt. Aufwendungen für pflegende Angehörige können künftig nur durch ein als Pauschalbeihilfe ausgewiesenes „Pflegegeld" von 400 DM, 800 DM oder 1300 DM – je nach Pflegestufe – entgolten werden; dabei sind zustehende Leistungen aus der neuen Pflegeversicherung anzurechnen.

4. Abgeordneter **Herbert Lattmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß bis zu einer möglichen Neuregelung der Beamtenbeihilfe bei der stationären Pflege für Beamte die sog. Hotelkosten weiter in voller Höhe beihilfefähig sind, während alle übrigen Versicherten diese selbst zu tragen haben?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 6. Januar 1995

Die Änderung der die stationäre Pflege betreffenden Vorschriften des Beihilferechts ist zunächst zurückgestellt worden, weil ja auch die zweite Stufe der Pflegeversicherung erst zum 1. Juli 1996 in Kraft tritt. Im übrigen ist anzumerken, daß das Beihilferecht des Bundes und aller Länder seit Jahrzehnten auch Leistungen für die stationäre Pflege ausweist. Zu den notwendigen Kosten von Pflegeheimen zählen auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung, allerdings unter spürbarer Selbstbeteiligung der Beihilfeberechtigten, die so weit geht, daß Alleinstehende, die Mehrzahl der älteren Pflegeheimbewohner, vielfach überhaupt keine Beihilfe zu diesen Kosten beanspruchen können.

5. Abgeordneter **Herbert Lattmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Gesetzgeber die Pflegeversicherung mit dem erklärten Willen verabschiedet hat, derzeit noch bestehende Unterschiede bei der Unterstützung im Pflegefall zu beseitigen, und wie will sie diesem Willen angesichts des vorliegenden Entwurfes Rechnung tragen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 6. Januar 1995

Die Beamten sind in die neuen Belastungen voll – bei den Beiträgen der privatversicherten verheirateten Beamten überproportional – einbezogen; das rechnerische Volumen der Kompensation durch Feiertagsverlust/Besoldungskürzung übersteigt die Höhe der gesamten Beihilfeleistungen für Pflege. Das PflegeVG geht davon aus, daß Beamte weiterhin Beihilfeleistungen erhalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit den neuen Bestimmungen die Beihilfe bei häuslicher Pflege im Sinne der Erklärungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum PflegeVG angepaßt wurde. Die Beihilferegelung für den stationären Bereich wird rechtzeitig zum Inkrafttreten der 2. Stufe der Pflegeversicherung am 1. Juli 1996 ebenfalls geändert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Trifft die Meldung der „Wirtschaftswoche" vom 22. Dezember 1994 zu, wonach der frühere Hamburger CDU-Landesvorsitzende und bisherige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Jürgen Echternach, bei

der Treuhandtochter Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) zum 1. Januar 1995 als zusätzlicher vierter Geschäftsführer mit einem Jahresgehalt von 350 000 DM bestellt werden soll, und wie begründet die Bundesregierung, daß nach Graf Stauffenberg (CSU) ein weiterer Politiker Geschäftsführer des BVVG werden soll?

7. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit der Bestellung von insgesamt vier Geschäftsführern aus den alten Ländern der besonderen Bedeutung der langfristigen Bodenprivatisierung für die Neustrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern ausreichend Rechnung getragen wird, und ist der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt, der nach der Treuhandrichtlinie von 1992 mit einer solchen Bestellung befaßt werden muß, in den Entscheidungsprozeß für die Bestellung des Parlamentarischen Staatssekretärs a. D., Jürgen Echternach, zustimmend eingeschaltet gewesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 4. Januar 1995

Mehrheitsgesellschafter der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH sind drei Banken mit einer Beteiligung von insgesamt 92 v. H. am Stammkapital. Schon angesichts dieser Eigentümerverhältnisse kann die Bundesregierung die wiedergegebene Meldung nicht bestätigen.

Ein für die Bestellung eines weiteren Geschäftsführers der BVVG erforderlicher Beschluß der Gesellschafterversammlung ist weder ergangen noch ist er absehbar. Allerdings hielte die Bundesregierung eine Erweiterung der Geschäftführung der BVVG im Hinblick auf das in diesem Jahr nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz beginnende Privatisierungsverfahren für sachgerecht.

8. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Treffen die in der „Welt" vom 12. Dezember sowie im „SPIEGEL" vom 12. Dezember 1994 dargestellten Verläufe der tatsächlichen Grenzsteuerbelastung durch den Vorschlag des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zum Einkommensteuerrecht 1996 zu bzw. wenn nein, wie sieht das Schaubild über den Verlauf der tatsächlichen Grenzbelastung nach Ansicht des Bundesministers der Finanzen aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1995

Das vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Konzept zur Freistellung des Existenzminimums ab 1996 sieht eine leistungsfreundliche Absenkung der tariflichen Grenzbelastung um 0,7 Prozentpunkte über die gesamte Progressionszone hinweg vor. So liegt z. B. der Eingangssteuersatz mit 19,5 v. H. deutlich niedriger als bei anderen Modellen, die bisher bekannt sind.

Die Freistellung des Existenzminimums erfolgt durch eine außertarifliche Grundentlastung, die in der Grundtabelle bei rund 30000 DM ausläuft. Im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der Auslaufzone beträgt der Abbau der Grundentlastung durchschnittlich rund 7 v. H. Dieser indirekte Effekt ist in den genannten graphischen Darstellungen grundsätzlich zutreffend berücksichtigt.

Die Erörterung der Grenzbelastungsproblematik darf nicht den Blick dafür verstellen, daß nach dem BMF-Vorschlag alle Steuerzahler – am stärksten die Bezieher niedriger Einkommen – entlastet werden.

9. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit jeder Form einer Abgeltungssteuer ergibt (vgl. FAZ vom 21. Dezember 1994)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1995

Die Bundesregierung vertritt nicht die Auffassung, daß jede Form der Abgeltungssteuer verfassungswidrig sei. Sie hält es jedoch aus Gründen der Steuergerechtigkeit für geboten, steuerpflichtige Einkünfte nicht mit einem höheren Abgeltungssatz endgültig zu belasten, als er der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entspricht.

10. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Trifft es zu, daß nach den neuen Vorschlägen des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zur Änderung des Einkommensteuerrechts 1996 die tatsächliche Grenzbelastung bei einem zu versteuernden Einkommen von 25000 DM bei Alleinstehenden bzw. 50000 DM bei Verheirateten von bisher 24,1% um rund 8 Prozentpunkte auf ca. 32% ansteigt, und wie lauten die exakten Prozentzahlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1995

Das vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Konzept zur Freistellung des Existenzminimums ab 1996 sieht eine leistungsfreundliche Absenkung der tariflichen Grenzbelastung um 0,7 Prozentpunkte über die gesamte Progressionszone hinweg vor. So liegt z. B. der Eingangssteuersatz mit 19,5 v. H. deutlich niedriger als bei anderen Modellen, die bisher bekannt sind.

Die Freistellung des Existenzminimums erfolgt durch eine außertarifliche Grundentlastung, die in der Grundtabelle bei rund 30000 DM ausläuft. Im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der Auslaufzone beträgt der Abbau der Grundentlastung durchschnittlich rund 7 v. H. Je nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann es in dem in Rede stehenden Einkommensbereich mit zunehmendem zu versteuernden Einkommen auch zum Abbau anderer entlastender Regelungen kommen. Allgemeingültige Aussagen zu den Auswirkungen auf die „tatsächliche Grenzbelastung" sind daher nicht möglich.

Die Erörterung der Grenzbelastungsproblematik darf nicht den Blick dafür verstellen, daß nach dem BMF-Vorschlag alle Steuerzahler entlastet werden.

11. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Trifft es zu, daß der vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vorgestellte neue Einkommensteuertarif für 1996 isoliert betrachtet verfassungswidrig ist, weil hiernach die Besteuerung bereits bei einem Jahreseinkommen von unter 200 DM beginnt und damit nach dem Einkommensteuertarif eine Besteuerung des Existenzminimums erfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1995

Die Freistellung des Existenzminimums erfolgt in verfassungskonformer Weise durch die außertarifliche Grundentlastung.

12. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Sind durch ein Zusammenwirken des neuen Einkommensteuertarifs mit anderen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Progressionsvorbehalt, Tarifermäßigung für Veräußerungsgewinne, Höchstbetrag für die Anrechnung ausländischer Steuern gemäß § 34 c EStG) theoretisch Fälle denkbar, in denen die tarifliche Steuer für den Einkommensbereich bis 12000 DM eine steuerliche Auswirkung nach sich zieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1995

Die Auswirkungen der vorgesehenen Regelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums auf andere Regelungen des Einkommensteuergesetzes werden derzeit im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetz 1996 geprüft. Zu den erfragten Einzelauswirkungen sind Aussagen daher gegenwärtig noch nicht möglich.

13. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die in die gesetzlichen Regelungen über den vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vorgeschlagenen Steuertarif 1996 und die sog. Grundentlastung aufzunehmenden mathematischen Formeln bzw. Funktionen zu veröffentlichen, oder ist die Bundesregierung selbst so wenig von den Vorschlägen des Bundesministers der Finanzen überzeugt, daß sie die genauen Berechnungsgrundlagen so lange wie möglich verschweigen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Januar 1995

Die zur Steuerberechnung erforderlichen Angaben werden mit der Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung veröffentlicht.

14. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wie hoch ist die Grenzbelastung nach dem von Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vorgeschlagenen Einkommensteuertarif 1996 für einen Alleinstehenden mit einem zu versteuernden Einkommen von 5000, 10000, 25000 oder 30000 DM, und wie hoch ist die Grenzbelastung, wenn man die nach dem Vorschlag gesondert geregelte sog. Grundentlastung in die Betrachtung einbezieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Januar 1995

Die gewünschten Angaben können – vorbehaltlich des noch zu erarbeitenden Gesetzentwurfs – der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

BMF-Vorschlag zum Tarif 1996

zu versteuerndes Einkommen (Grundtabelle)	tarifliche Grenzbelastung	indirekte Wirkung durch Abbau der Grundentlastung	nachrichtlich: Entlastung im Vergleich zum Tarif 1995	
DM	v. H.	v. H.	DM	v. H.
5 000	8,7	–	–	–
10 000	16,4	–	–	–
25 000	23,4	9	354	8,6
30 000	24,9	–	127	2,4

15. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Ist der Bundesminister der Finanzen, der zu seinem neuen Tarifvorschlag für 1996 gegenüber der Presse zwar den Verlauf der Durchschnittsbelastung für den Tarif einschließlich der neuen Grundentlastung, die Grenzsteuerbelastung aber nur für den eigentlichen Tarif ohne Grundentlastung dargestellt hat, auch in der Lage, den Verlauf der Grenzsteuerbelastung durch Tarif und Grundentlastung darzustellen, und wenn ja, wie sieht das entsprechende Schaubild aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1995

Die Freistellung des Existenzminimums erfolgt durch eine außertarifliche Grundentlastung, die in der Grundtabelle bei rund 30000 DM ausläuft. Im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der Auslaufzone beträgt der Abbau der Grundentlastung durchschnittlich rund 7 v. H. Ein vergleichbarer indirekter Effekt ergibt sich je nach den Verhältnissen des Einzelfalles auch bei anderen Regelungen, bei denen ein zunehmendes zu versteuerndes Einkommen mit einem Abbau der Entlastungswirkung verbunden ist. Eine aussagefähige graphische Darstellung dieser komplexen Wirkungszusammenhänge ist nicht möglich. Eine isolierte Einbeziehung der Grundentlastung hätte nur begrenzten Aussagewert.

Die Bürger interessiert vor allem, wie hoch die Gesamtentlastung durch den Tarifvorschlag des Bundesministeriums der Finanzen ist. Von daher stand diese Frage auch im Mittelpunkt der Ausführungen des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, gegenüber der Presse. Hervorzuheben ist, daß durch den vorgeschlagenen Tarif alle Steuerzahler entlastet werden, wobei die Entlastungswirkung auf den Bereich niedriger Einkommen konzentriert ist und Bezieher höhrer Einkommen prozentual am wenigsten entlastet werden. Die Erörterung der Grenzbelastungsproblematik darf nicht den Blick dafür verstellen, daß der BMF-Vorschlag verteilungspolitisch ausgewogen ist.

16. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie hoch ist nach dem vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, gegenüber der Presse vorgestellten neuen Einkommensteuertarif der Eingangssteuersatz, und für welchen Einkommensbereich gilt er?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1995

Der tarifliche Eingangssteuersatz beträgt 1,25 v. H. Dieser Eingangssteuersatz hat allerdings keine praktische Bedeutung, da alle zu versteuernden Einkommen unter 12096 DM durch den Grundentlastungsbetrag steuerfrei geregelt werden.

Der tarifliche Anfangssatz im Anschluß an das freigestellte Existenzminimum beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen von 12096 DM (Grundtabelle) 19,5 v. H. und liegt somit um 0,7 Prozentpunkte unter dem entsprechenden Steuersatz nach dem geltenden Tarif.

17. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Auf welchen Betrag steigt der höchstmögliche Splittingvorteil, der heute bei 22842 DM liegt, durch den vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, für 1996 vorgeschlagenen Einkommensteuertarif?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 6. Januar 1995

Die maximale Splittingwirkung beträgt 23 610 DM.

18. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Welches sind die typischen, d. h. massenhaft geltend gemachten Antragsgründe für Einkommensteuererklärungen, und in welcher Häufigkeit werden sie geltend gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 12. Januar 1995

Aussagefähige steuerstatistische Daten über die Antragsgründe für Einkommensteuererklärungen liegen nur in sehr begrenztem Umfang vor. Nach der neuesten Lohnsteuerstatistik 1989 sind in 15,7 Mio. von insgesamt 26,6 Mio. Lohnsteuerfällen erhöhte Werbungskosten geltend gemacht worden, in 14,3 Mio. Fällen handelte es sich dabei um Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Werbungskosten-Pauschbetrag betrug im Jahre 1989 allerdings noch 564 DM.

Von den insgesamt 22,9 Mio. Lohnsteuerpflichtigen haben 1989 rd. 6,6 Mio. außergewöhnliche Belastungen nachgewiesen, die jedoch nach der Lohnsteuer-Statistik nicht weiter aufgeschlüsselt sind. Mit der Veröffentlichung der umfassenderen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1989 des Statistischen Bundesamtes ist erst im Laufe des Jahres 1995 zu rechnen.

Beiderseits berufstätige Ehegatten werden in der Lohnsteuerstatistik als ein Steuerpflichtiger, aber als zwei Steuerfälle ausgewiesen.

19. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welche konkreten Planungen, das Grundstück Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin-Mitte, für Parlaments- oder Regierungszwecke zu nutzen, bestehen, und worin sind diese festgelegt?

20. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Auf wessen Initiative ist ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 1994 (VI B 1 - VV 2900.2 - 749/49) an die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen von Berlin erfolgt, in dem diese gebeten wird, einen Vergleich über die entwicklungsrechtliche Genehmigung zur Veräußerung des oben genannten Grundstücks zu widerrufen, da „nicht ausgeschlossen werden" könne, daß auch Grundstücke Neustädtische Kirchstraße 14 und 15 für Zwecke des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung benötigt würden, und hat sich der Bedarf für Zwecke des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung inzwischen geklärt?

21. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welchen Inhalts waren etwaige der Abfassung dieses Schreibens vorausgegangene oder sonst damit verbundene Gespräche und/oder Vereinbarungen mit dem beteiligten Erwerber, der Fa. T.?

22. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welcher Gestalt sind die intensiven Bemühungen des Bundes um den Erwerb der Liegenschaft, der aber den von Verkäufern geforderten Preis nicht akzeptieren kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 4. Januar 1995

Die Baukommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages hat am 30. September 1993 beschlossen, den Bereich zwischen Wilhelmstraße und Neustädtische Kirchstraße für Zwecke des Bundes zu sichern. Nach dem vom Bundeskabinett am 1. Juni 1994 beschlossenen Konzept zur Nutzung von Altbauten für die Unterbringung der Bundesregierung in Berlin soll das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in der Clara-Zetkin-Straße – und zwar in Gebäuden auf beiden Straßenseiten – untergebracht werden. Wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten strebt

das Presse- und Informationsamt an, seinen Dienstsitz lediglich auf der Nordseite der Clara-Zetkin-Straße unter Einbeziehung der Grundstücke Neustädtische Kirchstraße 14, 15 einzurichten. Diese Konzeption wird vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Bundesministerium der Finanzen befürwortet.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluß der Baukommission und zur Sicherung der Interessen der Bundesregierung hat das Bundesministerium der Finanzen – nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen Berlin gebeten, den seinerzeit vorgesehenen Vergleich zu widerrufen.

Der Bund bemüht sich seit langem, das Grundstück Neustädtische Kirchstraße 15 zu erwerben. In diesem Rahmen wurden auch mit der Firma T. Gespräche geführt, die mit den Eigentümern der Liegenschaft einen Vertrag zum Erwerb des Anwesens geschlossen hat. Der Bund strebt eine einvernehmliche Regelung mit allen Beteiligten einschließlich der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen von Berlin an.

23. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Hält die Bundesregierung für eine verfassungsrechtliche Beurteilung der Vorschläge des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zur Neugestaltung des Einkommensteuertarifs und zu der vom Bundesverfassungsgericht verlangten Steuerfreistellung des Existenzminimums es für erforderlich, den neuen Einkommensteuertarif und die sog. Grundentlastung zusammen zu beurteilen, oder hält die Bundesregierung eine gesonderte Beurteilung dieser beiden Vorschläge für zutreffend, so daß bereits im Einkommensteuertarif die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums erfolgen muß?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1995

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums erfolgt durch die außertarifliche Grundentlastung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen, indem es festgestellt hat: „Der existenznotwendige Bedarf bildet von Verfassungs wegen die Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommensteuer. Das bedeutet allerdings nicht, daß jeder Steuerpflichtige vorweg in Höhe eines nach dem Existenzminimum bemessenen Freibetrags verschont werden muß. In welcher Weise der Gesetzgeber dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe Rechnung trägt, ist ihm überlassen" (BVerfGE 87, 153 [170]).

24. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Trifft es zu, daß bei einer zusammenfassenden Beurteilung des neuen Einkommensteuertarifs und der sog. Grundentlastung bei Geringverdienern zwar ein Betrag von 12000 DM steuerfrei bleibt, durch den schnellen Abbau der Grundentlastung bis zu einem Einkommen von 30000 DM aber die effektive Grenzbelastung in diesem Bereich auf über 32 v H. emporsteigt und bei

steigenden Einkommen dann wieder auf rd. 25 v. H. zurückfällt, so daß sich im Ergebnis ein „gleichheitswidriger Progressionssprung" ergibt, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom September 1992 ausdrücklich ausgeschlossen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Januar 1995

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Problematik eines „gleichheitswidrigen Progressionssprunges" beziehen sich auf eine Freistellung des Existenzminimums innerhalb des Einkommensteuertarifs. Auch unter Einbeziehung der Grundentlastung ergibt sich kein Progressionssprung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

25. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu einer verstärkten Förderung des ökologischen Landbaus, um Pestizide überflüssig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 3. Januar 1995

Auf Pflanzenschutzmittel kann in der deutschen Landwirtschaft nicht verzichtet werden. Dennoch ist die Bundesregierung bestrebt, deren Anwendung auf das Notwendige zu beschränken.

Vorrangiges Instrument der Agrarpolitik ist hierbei die Gestaltung des landwirtschaftlichen Fachrechtes, hier insbesondere des Pflanzenschutzrechts. Damit wird den steigenden Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft hinsichtlich des Schutzes von Umwelt und Natur Rechnung getragen.

Im Pflanzenschutzrecht ist u. a. geregelt, daß Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Dabei sind die in § 6 des Pflanzenschutzgesetzes niedergelegten Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen.

Bei sachgerechter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist deshalb eine gesundheitliche Gefährdung oder eine erhebliche schädliche Auswirkung auf den Naturhaushalt nicht zu befürchten.

Unabhängig davon wird eine angemessene Förderung des ökologischen Landbaus von der Bundesregierung befürwortet. Bereits 1989 bis 1992 wurde in Deutschland der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Gesamtbetrieb im Rahmen des EG-Extensivierungsprogramms gefördert. Viele Betriebe haben diese Extensivierungsvariante

zur Umstellung auf den ökologischen Landbau und zur Überbrückung der finanziell schwierigen Umstellungsphase genutzt. An dieser Maßnahme, die vorrangig der Marktentlastung diente, haben sich insgesamt rd. 11000 Landwirte mit rd. 390000 ha LF beteiligt.

Seit 1992 können ökologische Anbauverfahren ausdrücklich im Rahmen der flankierenden Maßnahmen zur Agrarreform gefördert werden, weil sie nicht nur zu Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes beitragen, sondern auch die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft verringern. Die Bundesregierung hat die Einführung der entsprechenden Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sowie deren verbesserte finanzielle Ausstattung (Anhebung der Kofinanzierung von 2[illegible] auf 50%) immer mit Nachdruck unterstützt. Dabei kann neben der Einführung nun auch die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gefördert werden.

Die Bundesregierung hat sich mit den Bundesländern darauf geeinigt, entsprechende Förderungsgrundsätze zur Umsetzung der Maßnahmen in die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes aufzunehmen. So werden seit 1994 u. a. erstmals ökologische Anbauverfahren in der Gemeinschaftsaufgabe mit finanzieller Beteiligung des Bundes gefördert. Wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Landesrichtlinien Anfang 1995 auch für das Saarland und für Mecklenburg-Vorpommern genehmigt hat, werden die Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend angeboten.

Der Bund leistet auch im Bereich der Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte Hilfestellung: Schon 1990 wurden entsprechende Förderungsgrundsätze in die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes aufgenommen. Auf dieser Grundlage können Zusammenschlüsse von Betrieben des ökologischen Landbaus mit Startbeihilfen zu den Gründungs- und Organisationskosten sowie mit Beihilfen für Investition, für Erfassung, Lagerung, Sortierung etc. gefördert werden.

Diese staatlichen Hilfen zur Vermarktung können jedoch nur die Bemühungen von Landwirten und Verbänden zum erfolgreichen Verkauf ihrer Produkte unterstützen. Die weitere Entwicklung des ökologischen Landbaus in Deutschland wird daher auch künftig vor allem von der Entscheidung des Verbrauchers abhängen, in welchem Umfang er Öko-Produkte nachfragt. Hilfreich ist dabei die inzwischen in einer Verordnung der Europäischen Union geregelte Kennzeichnung von Öko-Produkten. Sie schützt die Verbraucher vor Täuschung sowie die Erzeuger und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Geschäftsbereich des Bundesministeriumsfür Familie, Senioren, Frauen und Jugend

26. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Datex-J-Dienst der TELEKOM Anbieter enthalten sind, die Videos und CD-Datenträger mit kinderpornographischen Inhalten verbreiten oder Kinder mittels sogenannter Teledialoge zur Prostitution anbieten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 10. Januar 1995

Erkenntnisse zu der angesprochenen Problematik werden der Bundesregierung durch das Bundeskriminalamt, das aus einzelnen Verfahren der Landespolizeien von solchen Nutzungen erfahren hat, vermittelt. Die Bundesregierung bekräftigt ihre Auffassung, daß der Entwicklung im Bereich der Kinderpornographie mit Entschiedenheit entgegengewirkt werden muß und alle Anstrengungen zu unternehmen sind, um den sexuellen Mißbrauch von Kindern zu verhindern. Die Überwachung obliegt allerdings in diesem Bereich nach §§ 9 und 14 des Btx-Staatsvertrages in erster Linie den Ländern.

27. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung zusätzlich zu der im Btx-Staatsvertrag festgeschriebenen Kontrollfunktion der Länder eine eigene effektive Handlungsmöglichkeit zur Verhinderung solcher Angebote?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 10. Januar 1995

Nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern, wie sie im Grundgesetz festgelegt ist, ist es der Bundesregierung nicht gestattet, auf den Inhalt von Bildschirmtextinformationen Einfluß zu nehmen oder diese zu überwachen. Nachdem Btx als rundfunkähnliches Medium eingeordnet wurde, obliegt diese Aufgabe vielmehr den Ländern, die hierzu den Btx-Staatsvertrag abgeschlossen haben. Der Btx-Staatsvertrag bietet in § 13 den zuständigen Landesbehörden (in der Regel den Regierungspräsidenten) eine Handhabe, das Anbieten von Informationen, die gegen die allgemeinen Strafgesetze und die Bestimmungen über den Jugendschutz verstoßen, zu untersagen und eine Sperrung der Angebote anzuordnen, die ohne zeitliche Verzögerung durch die Deutsche Telekom AG umgesetzt werden kann.

Der Btx-Koordinierungskreis der Länder berät i. ü. unter Hinzuziehung der Deutschen Telekom AG die Erstellung eines Verhaltenscodexes und die Einrichtung eines Selbstkontrollgremiums der Btx-Anbietervereinigung, dessen Aufgabe es u. a. sein soll, den Btx-Dienst von sittenwidrigen Angeboten freizuhalten.

Zudem hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes (AG Kripo) mit der Thematik einer bundesweiten zentralen Auswertung aller Medien mit kinderpornographischem Inhalt befaßt, und zur nächsten Sitzung dieser Arbeitsgemeinschaft soll ein erster Bericht erstellt werden.

Zur strafrechtlichen Erfassung kinderpornographischer Angebote in Datennetzen ist auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke auf die Fragen der Abgeordneten Erika Simm – hier Frage 31 – (Drucksache 12/6156 S. 17) hinzuweisen. Eine Indizierung wegen Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist nach der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bei Btx-Angeboten nicht möglich.

28. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Kinderpornographie und die Vermittlung Minderjähriger zur Prostitution in internationalen Datennetzen vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 10. Januar 1995

Der Bundesregierung liegen hierzu keine neueren Erkenntnisse vor. Ergänzend ist auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke auf die Fragen der Abgeordneten Erika Simm vom 8. November 1993 (Drucksache 12/6156 S. 16f [– hier Frage 30 –]) hinzuweisen.

29. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Hat die Bundesregierung bisher Schritte zur internationalen Ächtung und Bekämpfung des Handels mit gesetzlich verbotener Pornographie und zur Einführung einer verbindlichen internationalen Konvention zum Verbot gewaltverherrlichender, rassistischer, pornographischer Darstellungen und Angebote in Datennetzen eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 10. Januar 1995

Die Aktivitäten der Bundesregierung auf diesem Gebiet beschränken sich nicht auf Darstellungen und Angebote in Datennetzen.

Nach § 6 Nr. 6 des Strafgesetzbuches gehört die Verbreitung sogenannter harter Pornographie nach § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches zu den Straftaten gegen international geschützte Rechtsgüter, bei denen auch Auslandstaten dem deutschen Strafrecht unterliegen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes ausreichende völkerrechtliche Schutznormen geschaffen worden sind, insbesondere durch Artikel 34. Von entscheidender Bedeutung sind jedoch nicht neue völkerrechtliche Pflichten, sondern deren nationale Umsetzung. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf hat im Jahre 1992 ein Aktionsprogramm zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verabschiedet. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Eine völkerrechtliche Pflicht zu einer Politik der Beseitigung von Rassendiskriminierung ergibt sich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Über die nationale Situation ist dem zuständigen Ausschuß der Vereinten Nationen alle zwei Jahre zu berichten.

Außerdem hat der Wiener Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats im Oktober 1993 die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz eingesetzt. Die Kommission überprüft die nationale Situation der Mitgliedstaaten des Europarats bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Sie schlägt weitere Maßnahmen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene vor, formuliert allgemeine politische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und untersucht völkerrechtliche Übereinkünfte mit dem Ziel, sie gegebenenfalls zu stärken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

30. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Will die Bundesregierung den gültigen Trinkwassergrenzwert von 0,1 Mikrogramm/Liter in jedem Fall beibehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 10. Januar 1995

In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist festgelegt: „Das hohe Niveau zum Schutz des Grund- und Trinkwassers wird gewahrt". Nach Auffassung der Bundesregierung wird das hohe Schutzniveau durch die derzeit gültigen Grenzwerte gewährleistet.

31. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Welche neueren Entwicklungen sind der Bundesregierung bei der toxikologischen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, von der die Einschätzung des Grenzwertes abhängt, bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 10. Januar 1995

Der Grenzwert für Pflanzenschutzmittel im Trinkwasser ist ein Vorsorgewert, der eine langfristige Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet. Dies gilt auch, falls zukünftige international anerkannte Bewertungen einzelner derzeit auf dem Markt befindlicher Wirkstoffe zu niedrigeren ADI-Werten (acceptable daily intake) führen sollten. Im übrigen sind der Bundesregierung neuere Entwicklungen bei der toxikologischen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln nicht bekannt.

32. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Hält die Bundesregierung die vom Bundesgesundheitsamt und dem Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer erarbeiteten Richtlinien für ausreichend, um die Sicherheit der in Blutspendediensten hergestellten Konserven zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 5. Januar 1995

Die Richtlinien der Bundesärztekammer und des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion (Bundesgesundheitsblatt 2/92) sind Empfehlungen, die den Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Felde der Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusionen wiedergeben. Die Richtlinien geben den in der Transfusionsmedizin tätigen Ärzten die notwendigen Hinweise,

- um die Übertragung von Blut und Blutbestandteilkonserven für den Empfänger so gefahrlos und wirksam wie möglich zu gestalten,
- um den Spender vor Schaden zu bewahren,
- um etwaigen Störungen beim Empfänger oder Spender wirkungsvoll zu begegnen.

Die Richtlinien stehen nicht für sich allein, sondern ergänzen die für das Blutspendewesen geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die im Anhang der Richtlinien aufgelistet sind. Hierzu gehören vor allem das Arzneimittelgesetz, die Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer, die Richtlinie der Bundesländer für die Überwachung des Verkehrs mit Blutzubereitungen, die die Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer durchführt, und das Deutsche Arzneibuch. Die Richtlinien konkretisieren und ergänzen die genannten Vorschriften und haben bei Nichtbeachtung haftungsrechtliche Bedeutung.

Alle Einrichtungen, die Blut oder Blutbestandteile entnehmen, richten sich nach diesen Richtlinien. Diese werden in regelmäßigen Abständen an den Erkenntnisstand angepaßt. Zur Zeit befaßt sich eine Kommission der Bundesärztekammer mit der Revision dieser Richtlinien. Dabei werden die Voten des Arbeitskreises Blut des Bundesministeriums für Gesundheit Beachtung finden, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden. Auch sie reflektieren den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Gesetzes für die Sicherheit von Blut- und Blutprodukten (Arbeitstitel: Transfusionsgesetz) soll der Inhalt der Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion rechtlich verbindlicher gemacht werden.

33. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Kölner Regierungspräsidenten in einer Untersuchung von DRK-Spendeeinrichtungen im Dezember 1994 festgestellten Mängel beim Umfang der medizinischen Untersuchung, beim Abgleich der persönlichen Daten des Spenders und bei den hygienischen Verhältnissen in den Spenderäumen im Hinblick auf eine notwendige Neufassung der geltenden Richtlinien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 5. Januar 1995

Die in der Frage angesprochenen Kriterien für die Spenderauswahl und für die Anforderungen an die Spenderäume sind in den Richtlinien der Bundesärztekammer und des Bundesgesundheitsamtes zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion (kurz: Richtlinien) und in der Richtlinie der Bundesländer für die Überwachung des Verkehrs mit Blutzubereitungen (Bundesgesundheitsblatt 3/89) erschöpfend geregelt. So ergibt sich die Pflicht zur Erhebung der Anamnese des Blutspenders aus Nummer 3.2.1 der Richtlinien. Die Befragung des Spenders, einschließlich der Beantwortung eines ausführlichen Fragebogens, dient vor allem dazu, Kranke und Personen aus Risikogruppen von der Blutspende auszuschließen.

Die Aspekte der ärztlichen Untersuchung sind in Nummer 3.2.2 der Richtlinien dargestellt. Der zeitliche Umfang der Untersuchung muß darauf abgestellt werden, daß alle vorgesehenen Untersuchungsschritte ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Identität des Spenders muß nach Nummer 3.1 der Richtlinien anhand eines gültigen Personaldokuments geprüft werden können, sofern der Spender nicht persönlich bekannt ist. Es kann folglich auf die Vorlage eines Lichtbilddokuments im Einzelfall dann verzichtet werden, wenn der Spender bereits persönlich bekannt ist. Auch in diesem Punkt sind die Richtlinien klar und eindeutig. Danach dürfte die Identifizierung des Blutspenders kein Problem sein.

Die Anforderungen an die Spenderäume sind in der Richtlinie der Bundesländer für die Überwachung des Verkehrs mit Blutzubereitungen geregelt. Diese Richtlinie dient der Durchführung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer. In Nummer 4 der Richtlinie ist eine detaillierte Aufstellung der vorzuhaltenden Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung enthalten. Insbesondere ist vorgesehen, daß für die körperliche Untersuchung der Blutspender abgetrennte Räume zur Verfügung stehen müssen. Die Anforderungen an die Hygiene sind in Nummer 5 dieser Richtlinie detailliert und umfassend festgelegt.

Die Überwachungs-Richtlinie wird zur Zeit überarbeitet. Sie dient den Überwachungsbehörden als Grundlage für die Erteilung der Herstellungserlaubnis und die Überwachung der ordnungsgemäßen Herstellung von Blutprodukten. Im Rahmen der Arbeiten am Transfusionsgesetz wird zu erörtern sein, ob Regelungen der Richtlinie durch Verordnung rechtlich verbindlicher gemacht werden.

Der Kölner Regierungspräsident hat nicht fehlende Regelungen beanstandet. Er hat vielmehr die Einhaltung der bestehenden Regelungen angemahnt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

34. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie stellt die Bundesregierung im Rahmen der Regionalisierung der Deutsche Bahn AG sicher, daß die in Vorbereitung befindlichen ÖPNV-Gesetze der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen so aufeinander abgestimmt werden, daß die im Schnittpunkt dieser drei Bundesländer gelegene Rhein-Neckar-Region hinsichtlich des Umsteigens und der Anschlüsse im Vergleich zur bisherigen Situation keine Nachteile erfährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Januar 1995

Nach Artikel 143a Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 30 des Grundgesetzes geht die Aufgabenverantwortung des Bundes für den Schienenpersonennahverkehr seiner Eisenbahnen ab dem 1. Januar 1996 auf die Länder über. Dieser Verantwortungsübergang wird mit dem Begriff „Regionalisierung" umschrieben. Die unternehmerische Seite der Deutsche Bahn AG wird davon nicht berührt. Gesetzliche Regelungen über Umfang und

Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Aufgabenträgerschaft sind jeweils auf Landesebene zu treffen. Dabei wird in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen den Besonderheiten des Rhein-Neckar-Raums Rechnung zu tragen sein. Der Bund hat hierauf keine Einwirkungsmöglichkeiten. Allerdings ist der Bundesregierung bekannt, daß die betreffenden Länder besondere Regelungen mit Blick auf länderübergreifende Verkehre beabsichtigen.

35. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Welche Initiativen hat die Kommission der Europäischen Union ergriffen, damit die Verwaltungs- und Rechtsetzungsverfahren beim sogenannten Nordast der Schnellbahnverbindung Süddeutschland — Ostfrankreich — Paris von Mannheim über Saarbrücken nach Paris beschleunigt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 10. Januar 1995

Keine. Die Kommission hat auf dem Gebiet der Verwaltungs- und Rechtsetzungsverfahren beim Bau von Verkehrswegen keine Zuständigkeit. Diese Verfahren unterliegen der Planungshoheit der Mitgliedstaaten. Die in Deutschland zwischen Saarbrücken und Mannheim erforderlichen Raumordnungsverfahren sind bereits abgeschlossen, die Planfeststellungsverfahren werden zur Zeit vorbereitet.

Die Kommission hat einen Vorschlag über Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes vorgelegt. Darin ist auch die Verbindung Paris — Ostfrankreich — Südwestdeutschland enthalten. Im Rahmen der das Kodezisionsverfahren begleitenden Arbeiten kann die Kommission dazu beitragen, eine gemeinsame Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zu beschleunigen.

Über die Gesamtverbindung Paris — Ostfrankreich — Südwestdeutschland haben Frankreich und Deutschland 1992 eine Regierungsvereinbarung geschlossen. Darüber hinaus haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Staatspräsident François Mitterand die Verbindung als europäisches Projekt mit höchster Priorität eingestuft. In gemeinsamer Initiative haben beide Länder mit Nachdruck die Aufnahme der Verbindung in die erste Dringlichkeitsstufe der Projekte der sogenannten Christophersen-Gruppe betrieben. Diese Festlegung ist vom Europäischen Rat ausdrücklich gebilligt und bestätigt worden.

36. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welchem Umfang und für welche Bereiche ist der französische Streckenteil der Schnellbahnverbindung Paris — Ostfrankreich — Süddeutschland (POS) in bezug auf seine Finanzierung sichergestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 10. Januar 1995

Die französische Regierung und die Bundesregierung haben für ihre jeweiligen Abschnitte EU-Mittel beantragt. Deren Umfang liegt zur Zeit noch nicht fest.

37. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Hessische Ministerpräsident sein vor Ort gegebenes Versprechen, eine Umweltverträglichkeitsstudie für den Bereich der B-8-Umgehung in Bad Camberg erstellen zu lassen, eingehalten hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Januar 1995

Dem Bundesministerium für Verkehr ist die genannte Zusage des Hessischen Ministerpräsidenten Hans Eichel nicht bekannt.

Nach Auskunft der hessischen Straßenbauverwaltung wird derzeit nicht an einer Umweltverträglichkeitsstudie für dieses Projekt gearbeitet.

38. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Falls nein, was wird die Bundesregierung tun, um die Hessische Landesregierung zu veranlassen, die im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes enthaltene Maßnahme der B-8-Umgehung in Bad Camberg durch Erstellung der Planunterlagen in die Realität umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Januar 1995

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthält die B 8, Ortsumgehung Erbach — Bad Camberg — Würges, in der höchsten Dringlichkeitsstufe, dem „Vordringlichen Bedarf". Damit hat der Gesetzgeber einen uneingeschränkten Planungsauftrag erteilt. Das Bundesministerium für Verkehr geht davon aus, daß die Straßenbauverwaltung des Landes Hessen als Auftragsverwaltung des Bundes diesem Auftrag innerhalb der Laufzeit des Bedarfsplanes nachkommt. Die Bundesregierung wirkt grundsätzlich darauf hin, daß möglichst alle Vorhaben des vordringlichen Bedarfs innerhalb der Laufzeit des Bedarfsplanes möglichst frühzeitig verwirklicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriumsfür Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

39. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zulassungsbedingungen für chemische Stoffe zu verschärfen, so daß sie mindestens so streng wie Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes gehandhabt werden?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 3. Januar 1995

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß es für chemische Stoffe kein allgemeines Zulassungsverfahren gibt, dessen Bedingungen verschärft werden könnten. Das deutsche Recht kennt bei chemischen Produkten nur für bestimmte Verwendungszwecke Zulassungspflichten, z. B. in den §§ 21 ff. des Arzneimittelgesetzes, den §§ 11 ff. des Pflanzenschutzgesetzes oder in den aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Verordnungen über Lebensmittelzusatzstoffe.

Das Chemikaliengesetz als Auffanggesetz für alle nicht spezialgesetzlich geregelten Chemikalien enthält aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben ein Anmeldeverfahren für neue Stoffe, das sich gemeinschaftsrechtlich bewährt hat. Es betrifft Stoffe, die seit dem 18. September 1981 erstmals im Bereich der EG in den Verkehr gebracht werden. Stoffe, die vor diesem Zeitpunkt bereits im Verkehr waren, werden von der inzwischen in Kraft getretenen EG-Altstoffverordnung Nr. 793/93 vom 23. März 1993 erfaßt und unterliegen einem sukzessiven Risikoermittlungs- und -bewertungsverfahren.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung nur noch einen Regelungsbedarf für Schädlingsbekämpfungsmittel außerhalb des agrarischen Bereichs, also für Stoffe und Zubereitungen mit bestimmungsgemäß biozider Wirkung. Um diese Regelungslücke europaweit zu schließen, hat die Bundesregierung während der deutschen EU-Präsidentschaft die Verhandlungen über den von ihr wesentlich initiierten Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Richtlinie) mit hoher Priorität aufgenommen und vorangebracht. Der Richtlinienvorschlag sieht u. a. ein Zulassungsverfahren vor, in dem Biozidprodukte (z. B. Holzschutzmittel, Insektensprays, Antifoulingfarben, Konservierungs- und Desinfektionsmittel) auf ihre Wirksamkeit, ihre gesundheitsschädigenden Nebenwirkungen und ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen sind, bevor sie auf den Markt gebracht werden. Der Rat hat am 15./16. Dezember 1994 mit einem Leitlinienbeschluß die wesentlichen Eckpunkte für die weiteren Verhandlungen unter der französischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1995 vorgegeben. Die Bundesregierung wird die EG-Biozid-Richtlinie nach ihrer Verabschiedung durch ein Biozidgesetz in das innerstaatliche Recht umsetzen.

40. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen aus der Zusammenlegung der Aufgaben im Bereich Vollzug des Artenschutzes im Bundesamt für Naturschutz, und welche neuen Aufgaben sind dem Bundesamt für Naturschutz im Bereich des nationalen und internationalen Arten- und Naturschutzes übertragen worden – beispielsweise auf Grund der Ratifikation des Übereinkommens über die biologische Vielfalt oder im Zuge der Umsetzung der Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 9. Januar 1995

Die Verlagerung der Aufgaben im Artenschutzvollzug vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) sowie vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW) auf das im Jahr 1993 neu errichtete Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat sich bewährt.

Die gesetzliche Neuregelung hat zu einer klaren Zuständigkeit beim Warenverkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen und zu einer Zusammenlegung der Dienst- und Fachaufsicht im nachgeordneten Bereich des Artenschutzvollzugs geführt.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen „Ein-/Ausfuhr lebender Tiere und Pflanzen", „Ein-/Ausfuhr von Teilen und Erzeugnissen" und der wissenschaftlichen Behörde durch die Zusammenlegung der beiden Artenschutzvollzugsreferate enger und effizienter geworden.

Im Rahmen der dem BfN durch das Errichtungsgesetz übertragenen Aufgaben der fachwissenschaftlichen und administrativen Unterstützung des BMU, der Durchführung des Artenschutzes und der wissenschaftlichen Forschung werden auch die neuen Aufgaben wahrgenommen, die sich u. a. aus der Ratifikation des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und aus der Umsetzung der Fauna, Flora, Habitat-Richtlinie ergeben.

41. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Plant die Bundesregierung neben den mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten im Bereich Artenschutz im Bundesamt für Naturschutz verbundenen Personaleinbußen weitere Personalkürzungen in den für nationalen und internationalen Artenschutz zuständigen Abteilungen der Bundesbehörden, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Januar 1995

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Personalausstattung des BfN mit 193 Mitarbeitern gegenüber insgesamt 71 Mitarbeitern, die im Jahre 1989 in der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) und im Artenschutzbereich des Bundesamtes für Wirtschaft tätig waren, einen deutlichen Zuwachs ausweist.

In Vollzug des „Föderalen Konsolidierungsprogramms" (FKP) muß auch das BfN in den Jahren 1994 bis 1998 eine 1%-Stelleneinsparung erbringen. Die Bundesregierung wird sicherstellen, daß die der BfN gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch künftig wahrgenommen werden können.

42. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie viele Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren im Bereich des nationalen und internationalen Artenschutzes, die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz fallen, liegen derzeit vor, und wie viele Verfahren wurden seit der Gründung des BfN eingestellt bzw. können nur mit Verzögerungen bearbeitet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Januar 1995

Mitte Oktober 1994 waren beim Bundesamt für Naturschutz 2533 Verfahren wegen Verstoßes gegen die Ein- und Ausfuhrvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anhängig, d. h. nicht bearbeitet oder noch nicht abgeschlossen.

Seit der Gründung des BfN im Jahre 1993 wurden ca. 700 Verfahren eingestellt.

Von den im Jahre 1993 gemeldeten 1348 Ein- und Ausfuhrverstößen konnten bisher 547 Verfahren abgeschlossen werden; ca. 500 der im Jahre 1993 gemeldeten Verstöße konnten wegen Personalknappheit noch nicht bearbeitet werden.

43. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie will die Bundesregierung in Zukunft Verzögerungen und Defizite im Artenschutzvollzug der zuständigen Bundesbehörden vermeiden und gleichzeitig die wissenschaftliche bzw. rechtlich-administrative Arbeit im Bereich Natur- und Artenschutz aufgrund neuer Anforderungen, die sich beispielsweise aus der Ratifikation des Übereinkommens über die biologische Vielfalt oder der rechtlichen Umsetzung der Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie ergeben, intensivieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Januar 1995

Angesichts der zu erbringenden Stelleneinsparungen wird es der besonderen Konzentration der Arbeit des Amtes auf die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Artenschutzvollzugs bedürfen, um diese in der erforderlichen Weise wahrzunehmen.

44. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Kubikmeter nicht-wärmeentwickelnde Abfälle lagerten nach Informationen der Bundesregierung zu den Stichtagen 31. Dezember 1992 und 31. Dezember 1993 in den Abfallagern der Kernforschungsanlage Jülich, und wie groß war jeweils die Kapazität dieser Lager?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 6. Januar 1995

Zu den Stichtagen 31. Dezember 1992 und 31. Dezember 1993 lagerten in den Abfallagern der KFA folgende nicht-wärmeentwickelnde Abfälle:

Lagerort (Abfallager) Nettovolumen*)	Bestand 31. Dezember 1992 m^3	Bestand 31. Dezember 1993 m^3	Lagerkapazität m^3
Abfallager	292,1	295,3	515
Lagerhalle I	432	695,3	732
Lagerhalle II	1070,4	1 089,8	1300
Zellendach LH II	247	247	250
Containerplatz	308,4	336,7	900
∑ KFA-DE-Lager	2349,9	2 574,6	3 697

Die Kapazität der einzelnen Läger ist Spalte 4 der vorstehenden Tabelle zu entnehmen.

*) Nettovolumen: 1 Faß entspricht 200 l = 0,2 m^3

45. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Kubikmeter konditionierte wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle lagerten Ende 1992 nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich im Kernforschungszentrum Karlsruhe, und wie hoch war dort die Lagerkapazität für solche Abfälle, wenn nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (laut Abfallerhebung für das Jahr 1992) im KfK 612 Kubikmeter in einem Lager mit etwa 1200 Kubikmetern Kapazität lagerten, während nach KfK-Angaben die Lagerkapazität lediglich 550 Kubikmeter betrug, wovon 1992 400 Kubikmeter belegt waren?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 6. Januar 1995

Im Forschungszentrum Karlsruhe (KfK) lagerten Ende 1992 folgende konditionierte, wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle:

- Bau 536: 717 Faß à 0,2 m^3 Inhalt = 143,4 m^3
- Bau 563: 1 420 Faß à 0,2 m^3 Inhalt = 284,0 m^3

Die Lagerkapazität der vorgenannten Läger beträgt

- Bau 536: 1 400 Faß à 0,2 m^3 Inhalt = 280,0 m^3
- Bau 563: 3 360 Faß à 0,2 m^3 Inhalt = 672,0 m^3

Diskrepanzen bei den Volumina-Angaben für radioaktive Abfälle und den Kapazitäten für ihre Zwischenlagerung können dann auftreten, wenn nicht berücksichtigt wird, daß durch die Art der Verpackung und ggf. erforderliche Abschirmungen die benötigten Lagervolumina zum Teil wesentlich höher sind, als das (Netto-)Volumen des Abfalles in der jährlichen Abfallerhebung des Bundesamtes für Strahlenschutz werden die tatsächlichen Brutto-Volumina für die Zwischenlagerung abgefragt. Die von Ihnen zitierten KfK-Angaben über Lagerkapazität und Belegung konnten vom Forschungszentrum Karlsruhe nicht bestätigt werden.

46. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was für Ausbauarbeiten werden nach Informationen der Bundesregierung am Pufferlager der Abteilung HDB des Kernforschungszentrums Karlsruhe durchgeführt, und wie groß wird die Kapazität des Lagers (in Kubikmetern) nach Ende der Arbeiten sein?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 6. Januar 1995

Für die Lagerung von konditionierten, nicht wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen stehen als Pufferlager Bau 519 und Bau 526 mit einem derzeitigen Volumen von 56700 m^3 zur Verfügung.
(Lagerbares Containervolumen)
Der Bau 526 wird z. Z. durch einen Anbau um rd. 18392 m^3 erweitert.

Nach Abschluß der Ausbau- bzw. Erweiterungsarbeiten beträgt die Gesamtkapazität der Pufferlager 56700 m^3 + 18392 m^3 = 75092 m^3.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

47. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit sichergestellt werden kann, daß die derzeit in Ausbildung befindlichen Studierenden an den Fachhochschulen des Bundes für den gehobenen Dienst der zukünftigen Deutschen Post AG, welche die Ausbildung vor Inkrafttreten der Postreform II begonnen haben, in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis gemäß ihrer Ausbildung im Bereich der zukünftigen Deutschen Post AG übernommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 9. Januar 1995

Im Unternehmen Deutsche Post AG beenden 1995 ca. 460 Nachwuchs- und Aufstiegskräfte ihre Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes. Gleichzeitig führen der organisatorische und strategische Wandel sowie die zum Teil erheblichen Verkehrsrückgänge zu einem kontinuierlichen Rückgang des Personalbedarfs bei der Deutschen Post AG.

Die Nachwuchskräfte stehen daher in Konkurrenz mit den vom Wegfall von Arbeitsplätzen betroffenen Stammkräften.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand geht die Deutsche Post AG davon aus, daß unter Einbeziehung auch von Möglichkeiten des überbezirklichen Personalausgleichs allen ca. 340 Postinspektoranwärtern/-anwärterinnen nach dem Ausbildungsende im Jahre 1995 eine ausbildungsgerechte, befristete, in vereinzelten Fällen auch unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis angeboten werden kann. Für die ca. 120 Beamten/Beamtinnen des mittleren Dienstes, deren Einführung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes 1995 endet, ist vorgesehen, sie nach dem Ende der Einführung ausbildungsgerecht mit dem Ziel der Ernennung zum/zur Postinspektor/-inspektorin zur Bewährung im gehobenen Dienst zu beschäftigen.

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, in diese Personalentscheidungen, die Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Post AG haben, einzugreifen.

Hinsichtlich der Übernahmesituation der in den Folgejahren die Ausbildung beendenden Nachwuchskräfte können zur Zeit noch keine Aussagen gemacht werden.

48. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch eine Ausnahmeregelung für die Ausbildungsjahrgänge an den Fachhochschulen des Bundes, welche ein Studium für den gehobenen Dienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST vor Inkrafttreten der Postreform II begonnen haben, welche unter völlig anderen Rahmenbedingungen diese Ausbildung begannen und dadurch

nicht ahnen konnten, daß eine mögliche Nichtübernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach bestandener Prüfung anstehen könnte, sicherzustellen, daß diese Jahrgänge in die Verbeamtung oder wenigstens in ein unbefristetes ausbildungsadäquates Angestelltenverhältnis in der zukünftigen Deutschen Post AG übernommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 9. Januar 1995

Grundsätzliche Aussagen zu der von Ihnen angesprochenen Thematik habe ich bereits in der Antwort auf Ihre Frage 47 getroffen.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß angesichts der bereits jetzt bestehenden Personalüberhänge und der absehbaren weiteren personalwirtschaftlichen Unternehmensentwicklung generelle Ausnahmeregelungen mit dem Ziel einer unbefristeten Beschäftigung aller Absolventen der Fachhochschule Dieburg über den erforderlichen Personalbedarf hinaus aus Sicht der Deutschen Post AG nicht verantwortet werden können.

Deshalb macht die Deutsche Post AG von der nach dem Postpersonalrechtsgesetz bestehenden Möglichkeit der Umwandlung der Beamtenverhältnisse auf Widerruf in Beamtenverhältnisse auf Probe keinen Gebrauch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

49. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welcher Höhe wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Mittel für Forschungs- und Entwicklungsprojekte genehmigt, die von Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft in Mannheim für 1995 beantragt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 9. Januar 1995

Mit Stand 16. Dezember 1994 (vorläufiger Jahresabschluß 1994) sind seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) für die Projektförderung in Mannheim in 1995 insgesamt 4 926 998 DM bewilligt worden. Davon entfallen 3 234 245 DM (= 65,6%) auf die gewerbliche Wirtschaft.

Eine Zusammenstellung der direkten Projektförderung des BMBF in 1995 und in den Folgejahren an die gewerbliche Wirtschaft in Mannheim, sortiert nach der FuE-Leistungsplansystematik des Bundes, füge ich mit gleichem Stand bei.*)

Bonn, den 13. Januar 1995

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 382040, Telefax (0228) 382044
ISSN 0722-8333